

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 8. Dezember

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 34te, 35te und 36te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

- Nr. 342. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869;
- Nr. 343. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen;
- Nr. 344. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seekreuzerleute auf Deutschen Rauffahrtschiffen, vom 25. September 1869;
- Nr. 368. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, vom 25. Mai 1869;
- Nr. 369. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 25. Oktober 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 65te und 66te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nr. 7536. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern, vom 14. Oktober 1869;
- Nr. 7537. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dedinghausen durch das Halver-Thal nach Schalkmühle an der Wolme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnberg;
- Nr. 7538. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien;
- Nr. 7539. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherung-Aktiengesellschaft“ mit

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Dezember 1869.

- dem Sitze zu München-Glabbach errichteten Aktiengesellschaft, vom 6. November 1869;
- Nr. 7540. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 14. Oktober 1869;
- Nr. 7541. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern, vom 20. Oktober 1869;
- Nr. 7542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobilien-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

- bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg: 1 Groschen resp. 4 Kreuzer für je 2 1/2 Loth,
- bei der Beförderung über Belgien und England: 1 1/2 Groschen resp. 6 Kreuzer für je 2 1/2 Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft

tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preussischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bemühen, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter der Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der in §. 58. zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Ortspolizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. D. über die Ertheilung des Legitimationscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu

erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das anändige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehenes Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu, ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

- a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Erlaubniß beabsichtigt wird;
- b. der Legitimationschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirkes ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
- c. die Ertheilung und Ausdehnung eines Legitimationscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses verlaget werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung verlaget, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Verlagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. D.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnortes des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. D. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung verlaget, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

- a. nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationschein von der Unterbehörde,
- b. nach §. 58. a. a. D. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
- c. es nach §. 55. a. a. D. eines Legitimationscheines nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerkes betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Be-

steuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbeordnung der Legitimationschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheines verzichtet.

Für die Legitimationscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steueratz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Verichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insofern in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerkes ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthafter, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Ge-

werbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaftern Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationscheine — abgesehen von dem im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen erteilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig erteilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirk in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusehen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden erteilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung auszufertigten Legitimationscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche dem-

nächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugesandt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen auszufertigten Legitimationscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationschein zuerst erteilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Befügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlusse des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein“ auf dem Legitimationscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legiti-

mationschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreussischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulassung ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlassen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bl) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuch-

mützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Leberschmiere, Eichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigten, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9.) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenz Zollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

3) In Stelle des in Briesen am 17. September d. J. angestandenen, wegen der Minderpest aufgehobenen Viehmarkts wird ein solcher daselbst am 18. Dezember d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund des §. 114. ad 3. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Brigade-Bezirk

am 20. Januar 1870, Vormittags 9 1/2 Uhr, in Warlubin, Kreis Schwetz, Regierungs-Bezirk Marienwerder,

am 22. Januar 1870, Vormittags 9 1/2 Uhr, in Kl. Ratz, Kreis Neustadt (Westpr.), Regierungs-Bezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg, den 30. November 1869.

Marienwerder u. Danzig, den 1. Dezember 1869.

Bereinigte Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 7. und 8. Infanterie-Brigade.

5) Die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schi ds-männer in Preußen, und des §. 21. der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 230.) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr

1869 unausführbar bis zum Schlusse des Monats Januar l. J. einzureichen.

Marienwerder, den 25. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

6) Bergpolizei-Verordnung,

betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Kollöchern u. s. w.

Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirktes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Deffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezäbstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümer ist untersagt. An jedem Anschlagpunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagpunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagpunkten Zeichen zur Hänge-

bank, beziehungsweise Hohe und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagpunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen. Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrung nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuschließen, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrungsschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (Seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnläufig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des königlichen Revier-Bergbeamten unter genauer Ausführung der von denselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Kollöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Kollöchern müssen durch Barrieren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passiert, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Kollöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Pressbühnen, Verschlüsse u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbruchen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremsler nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 18. Die Bremswerke und die in Betrieb

stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche darartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchfahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förderabtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rolllöcher ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Person n gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1869.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

7) Der Beigeordnete Sintara und der Rathsherr S. M. Rosenow zu Strassburg sind als solche auf fernere 6 Jahre für diese Stadt wieder gewählt und bestätigt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Bosh in Tuchel in gleicher Dienst-eigenschaft an das Collegium des Kreisgerichts zu Conig,

der Kreisrichter Fabriz in Berent in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone.

Die Rechtskandidaten Dr. jur. von Czapski und Mudrac sind zu Auskultatoren angenommen und Ersterer dem Kreisgericht zu Marienwerder, Letzterer dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Stumm zu Schöned ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kanzlist Kaufmann zu Conig ist als Kanzlei-Inspektor an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Hilfsbote Fabricius zu Graudenz ist bei dem Kreisgericht daselbst als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Rittergutsbesitzer v. Czapski auf Sumowo für das Kirchspiel Bobrowo, Kreises Strassburg,
2. der Rittergutsbesitzer von Kawaczynski auf Linnowicz für das Kirchspiel Grodziczno, Kreises Löbau.

Als Post-Expediten sind bestätigt: die Post-Expediten-Anwärter Jek in Dt. Eylau, Pitsch in Rosenberg i. Pr. und Schadowski in Marienwerder.

Der mit der Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Lissowo betraute Post-Expeditions-Gehilfe Eggebrecht ist als Post-Expediten daselbst bestätigt.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Cleve Friedrich Schulz in Dt. Crone und der Expediten-Anwärter Gromoll in Conig.

Es sind befördert worden:

1. der Thorkontroleur Stöckmann zu Elbing zum Hauptzollamtsassistenten in Thorn und
2. der Grenzaufseher Grzymacher zu Neufahrwasser zum Zolleinnehmer in Pissatrug.

Es sind versetzt worden:

1. der Zolleinnehmer von Lüttwitz zu Pissatrug in gleicher Dienst-eigenschaft nach Neu-Zielun,
2. der Steuereinnehmer Schulz zu Löbau in gleicher Dienst-eigenschaft nach Lautenburg,
3. der Zolleinnehmer Schalla zu Neu-Zielun als Steuereinnehmer nach Lessen,
4. der Steuereinnehmer und Chauffeegeelderheber Bock zu Luszkowo als Steuereinnehmer nach Löbau und
5. der Steuereinnehmer Wahl zu Lessen als Steuereinnehmer und Chauffeegeelderheber nach Luszkowo.

Patent-Bewilligungen.

8) Das dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfesselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere 3 Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872, verlängert worden.

Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen

und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Eberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnereibeamten Ed. D. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

9) Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]